

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll in der Sitzung am 27.07.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe (Braderup und Klixbüll) und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen der Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung davon unberührt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

**I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr)**

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Wahlgrabstätte – pro Jahr und Grabbreite | 50,00 € |
| 1a. Eingeschränktes Nutzungsrecht Wahlgrab. | 25,00 € |
| 2. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen – pro Jahr und Grabbreite | 65,00 € |
| 2a. Eingeschränktes Nutzungsrecht Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen. | 40,00 € |
| 3. Rasenurnengrab – pro Jahr und Grabbreite..... | 45,00 € |
| 4. Anonyme Urnengrabstätte auf dem
Gemeinschaftsfeld – pro Jahr und Grabbreite..... | 65,00 € |
| 5. Für jedes Jahr des Vorerwerbs oder der freiwilligen Verlängerung von Nutzungs-
rechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1a, 2a bzw. 3 berechnet.
Das eingeschränkte Nutzungsrecht unter Punkt 1a und 2a umfasst nicht das Recht auf
eine Bestattung. Im Falle einer Beisetzung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in
eine volle Gebühr nach 1 oder 2 umzuwandeln. | |

II. Verwaltungsgebühren: 35,00 €

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Särgen bis 1,20 m Länge..... | 220,00 € |
| b) bei Särgen über 1,20 m Länge | 380,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 130,00 € |
| 3. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld für das Aufbringen von
Mutterboden, Raseneinsaat etc..... | 80,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle in Klixbüll | Grundbetrag bis 3 Tage..... 100,00 €
je Tag zusätzlich (ab dem 4. Tag).... 30,00 € |
| 2. Raseneinsaat bei bestehenden Gräbern | pro Grabbreite..... 10,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche - das fünffache der Gebühr von III.1
2. Für die Ausgrabung einer Asche - das zweifache der Gebühr von III.2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabbreite -
nur für noch bestehende jährliche Veranlagung bis zur Vornahme einer
weiteren Beisetzung oder freiwilligen Verlängerung des Nutzungsrechts..... 22,00 €

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: www.kirchenkreis-nordfriesland.de, bzw. www.nordfriesland-evangelisch.de und tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll vom 26.04.2010 (jeweiliges Datum der Ausfertigung) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit nachfolgend aufgeführtem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Braderup, 2. Aug. 2016

Der Kirchengemeinderat
Gez. Jens Uwe Albrecht

Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Angela Lassen

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 28.07.2016
Datum

gez. Roger Bodin
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am | 27.07.2016 |
| 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland genehmigt am | 28.07.2016 |
| 3. dauerhaft veröffentlicht auf www.kirchenkreis-nordfriesland.de
nach vorheriger Bekanntmachung im "Nordfriesland-Tageblatt" am | 25.08.2016 |
| Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am | 01.09.2016 |